



GROSSE KREISSTADT TRAUNSTEIN BEBAUUNGSPLAN FÜR DIE SPORT -ANLAGE DAXERAU

Die Große Kreisstadt Traunstein erläßt aufgrund der §§ 2 Abs. 1 Satz 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches -BauGB- und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- für die Grundstücke Fl.Nr. 524 und 525/1 der Gemarkung Hochberg diesen Bebauungsplan als

SATZUNG:

A. Festselzungen:

Planzeichen

(i) www

Grünanlage - bauliche Sportanlagen

Überschwemmungsgebiet

FH

Firsthöhe

Dachneigung Firstrichtung

ST

Steliplätze



zu pflanzende Bäume

zu pflanzende Sträucher zu erhaltende Bäume

Baugrenze

B. Textliche Festsetzungen:

Die Open-Air-Tennishalle ist so auszubilden, daß die Mittelteile der Halle zu öffnen sind und eine Überflutung der Tennisplätze möglich

Gas

Zusätzlich sind in die östliche und westliche Außenwand Flutöffnungen einzubauen.

Aufschüttungen und Abgrabungen sind nicht zulässig.

Niederschlagswasser ist durch Untergrundversickerung abzuleiten.

Die ausgewiesenen Stellplätze sind so zu befestigen, daß eine Versickerung des Oberflächenwassers in den Untergrund möglich ist.

Alle vorhandenen Entwässerungsgräben sind offen und zugänglich zu halten.

C. Hinweise

524

Flurstücksnummer, z.B.



zum Abbruch bestimmte Gebäude



zur Entfernung vorgesehene Bäume u. Sträucher

Traunstein, 29.02.1988 geändert 24.03.1988

geändert 30.06.1988

MMMULT Simbofer

Stadtbaumeister

gemacht.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 6.12.88

Az. 222-4622.7-75 30-40

eine Verletzung von Rechtsvorschriften nach § 11 Abs. 3 BauGB nicht geitend

Regierung von Oberbayern , 19.1.89

Dr. Simon Abteilungsdirektor

